

Hygienepauschale bis Ende Juni 2021 verlängert

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine erneute Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale bis 30. Juni 2021 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat in einem Beschluss die ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristete Regelung erneut um drei Monate verlängert.

Die Pauschale kann somit weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden.

Mit der Hygienepauschale können Zahnärzte zur Minderung ihrer Kosten für Schutzausrüstungen – neben den weiteren Optionen der GOZ (siehe unten FAQ) – alternativ eine Hygienepauschale berechnen. Die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010a GOZ kann allerdings nur zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Kosten für Schutzkleidung und Desinfektionsmaterialien, aber insbesondere auch der administrative Hygieneaufwand nach wie vor deutlich erhöht sind.

Der Beschluss im Wortlaut:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

- ["Steigende Infektionszahlen und sinkende Hygienepauschale"](#) Informationen aus dem GOZ-Referat der Zahnärztekammer Nordrhein (RZB 11/2020)
- Information zur [GOZ-Hygienepauschale](#) (BZÄK, 30.09.2020)
- Information zur [GOZ-Hygienepauschale](#) (BZÄK/ZÄK NR, 06.07.2020)
- ["GOZ-Zuschlag 3010a: Fluch oder Segen?"](#) Informationen zur Berechnung der „Corona-Hygienepauschale“ (ZÄK NR, 27.05.2020)
- Information zur [GOZ-Hygienepauschale](#) (BZÄK/ZÄK NR, 08.04.2020)

Einige private Krankenversicherer vertraten allerdings zunächst die Auffassung, dass die Pauschale nur bei ausschließlich privat versicherten Patientinnen und Patienten zur Anwendung kommen sollte. Für GKV-Patienten mit privater Zusatzversicherung, die den weit größeren Anteil ausmachen, wollten sie die Pauschale nicht bezahlen. BZÄK und PKV-Verband konnten dies nun ausräumen und haben sich auf eine gemeinsame Formulierung von FAQ verständigt, die den Beschluss des Beratungsforums präzisieren. Die GOZ-Extravergütung wird demnach für alle privat Versicherten gezahlt. **Die häufigsten Fragen und Antworten zur Hygienepauschale finden Sie im Reiter FAQ.**

Die Frage, ob der Beschluss auch für Selbstzahler ohne Inanspruchnahme einer privaten Krankenversicherung anwendbar ist, lassen die FAQ ausdrücklich offen. Die Beteiligten halten die Anwendbarkeit ausdrücklich für gerechtfertigt, sie sollte aber im Zweifel gesondert vereinbart werden. Alternativ steht für diesen Personenkreis eine Berücksichtigung der erhöhten Kosten nach § 5 Abs. 2 GOZ offen.